



Covid-19 – Ausstellung von Arztzeugnissen für Risikopersonen: Anweisungen für die Ärzteschaft

Gemäss Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) erledigen besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Kommentar: Das ärztliche Attest bescheinigt lediglich, dass es sich um eine besonders gefährdete Person gemäss Artikel 10b der COVID-19-Verordnung 2 handelt; dazu zählen Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs. Es handelt sich nicht um ein eigentliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis; ein solches ist nur auszustellen, wenn die betroffene Person tatsächlich krank ist.

Die [kantonale Ärztegesellschaft «Médecins Fribourg – Ärztinnen und Ärzte Freiburg» \(MFÄF\)](#) hat für die Ärztinnen und Ärzte ein entsprechendes Modell online gestellt (nur Französisch).